

GENEHMIGUNG UND GESTALTUNG VON ÖH-WAHLWERBUNG AN DER FHWIEN DER WKW

Das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) berechtigt

- a. einerseits die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen (§ 5 Abs 4 HSG 2014) sowie andererseits die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die für ihre Organe wahlwerbenden Gruppen und die zugelassenen KandidatInnen für die Studienvertretungen (§ 13 Abs 3 HSG 2014) dazu, an den vom Erhaltervertreter (= Geschäftsführer der FHWien der WKW) zur Verfügung gestellten Plakatflächen **Informationen** anzubringen und an der FHWien der WKW Informationsmaterial zu verteilen;
- b. einerseits die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen (§ 5 Abs 1 HSG 2014) sowie andererseits die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen (§ 13 Abs 1 HSG 2014) zur Durchführung von **Veranstaltungen** an der FHWien der WKW.

Diese Berechtigungen werden in Zusammenhang mit den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen wie folgt konkretisiert und bis auf Widerruf verbindlich festgelegt:

A. Allgemeine Regeln

1. Die Richtlinie bezieht sich auf die Durchführung von ÖH-Wahlwerbung an der FHWien der WKW. Der **wahlwerbende Zeitraum** beginnt mangels einer gesonderten Regelung mit 15.03. jenes Kalenderjahres, in welchem die ÖH-Wahl stattfindet, und endet mit dem letzten Wahltag. Außerhalb des wahlwerbenden Zeitraums haben wahlwerbende Maßnahmen grundsätzlich zu unterbleiben.
2. Als **wahlwerbende Gruppen** im Sinne dieser Regelung gelten jene Studierendengruppen, die mit wenigstens einem Mandat bereits in der Bundes- oder Hochschulvertretung vertreten sind sowie jene Studierendengruppen, die an der bevorstehenden ÖH-Wahl in die Bundes- oder Hochschulvertretung teilnehmen wollen, ab dem Zeitpunkt der Zulassung ihres jeweiligen Wahlvorschlages durch die zuständige Wahlkommission. Als **KandidatInnen für Studienvertretungen** gelten Personen ab dem Zeitpunkt der Zulassung ihrer Kandidatur durch die zuständige Wahlkommission.
3. Die Richtlinie umfasst alle Räumlichkeiten samt Allgemeinflächen der FHWien der WKW sowie die Außenflächen und die zum Areal der FHWien der WKW gehörenden Vorplätze. **Hervorgehoben wird, dass die FHWien der WKW selbst nur Mieterin im Gebäude 1180 Wien, Währinger Gürtel 97 ist. Über Allgemeinflächen (zB Gangflächen, Vorplätze) ist die FHWien der WKW nicht allein nutzungsberechtigt, weshalb sie an diesen Bereichen nur mit jeweiliger Zustimmung des Liegenschaftseigentümers Rechte weitergeben kann. Zudem kann die FHWien der WKW Räumlichkeiten bzw Flächen nur unter denselben Bedingungen weitergeben, welche sie selbst bei der Nutzung einzuhalten hat.** Das Anbringen von Plakaten und Aushängen an Außenflächen und Vorplätzen ist daher keinesfalls gestattet (siehe insbesondere Punkt 10.).
4. Der **Lehr-, Studien- und Prüfbetrieb darf nicht beeinträchtigt** werden.
5. Die **Brandschutzordnung ist unbedingt einzuhalten**.

6. An den Wahltagen ist im Wahllokal und in dem von der zuständigen Wahlkommission bestimmten Umkreis („**Verbotszone**“) jegliche Wahlwerbung verboten.
7. Die Verwendung des **Logos** der FHWien der WKW bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Abteilung Corporate Communication, Marketing, Alumni & Career Services (uk@fh-wien.ac.at).
8. Eine zweckwidrige Verwendung oder Weitergabe von zur Verfügung gestellten Bereichen, Flächen bzw. Räumlichkeiten hat den sofortigen **Entzug der Genehmigung** sowie die Räumung zur Folge.
9. Der Ausschank von **Getränken** und die Ausgabe von **Speisen** innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet. Auf Vorplätzen ist der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen nur mit gesonderter Genehmigung der Abteilung Service Point (servicepoint@fh-wien.ac.at) erlaubt. Die Erteilung von Genehmigungen wird in Hinblick auf die Corona-Pandemie restriktiv gehandhabt, siehe zudem auch unten Punkt 11.
10. Die **Hygiene- und Verhaltensregeln** auf dem Campus der FHWien der WKW **zum Schutz vor COVID-19-Infektionen** sind **unbedingt einzuhalten**.
11. **Genehmigungen** aufgrund dieser Richtlinie stehen **unter dem Vorbehalt einer kurzfristigen Änderung oder Absage**, sofern aktuelle Entwicklungen zur COVID-19-Pandemie ein solches Vorgehen erfordern.

B. Informationsmaterialien

12. In Abstimmung mit dem Service Point ist das Anbringen von **Plakaten und sonstigen Aushängen** an den vom Service Point bezeichneten Flächen zulässig. Das Anbringen von Plakaten und Aushängen an Außenflächen und Vorplätzen ist keinesfalls gestattet (siehe auch Punkt 3.).
13. Das Verteilen von **Informationsmaterialien** gilt, sofern die Regeln dieser Richtlinie eingehalten werden, bis auf Widerruf als genehmigt. Für das Verteilen oder Auflegen von Getränken und Lebensmitteln (grundsätzlich nur auf Vorplätzen möglich, siehe oben Punkt 9.) sowie Wahlgeschenken (zB Kugelschreiber) ist in jedem Fall eine vorherige Genehmigung durch das Service Point erforderlich. Der diesbezügliche Antrag ist mindestens vier Werktage (Samstage, Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werktage) vor dem gewünschten Verteil- bzw. Auflagetermin schriftlich beim Service Point einzubringen.
14. Die zur Verfügung gestellten Bereiche bzw. Flächen dürfen **nur für eigene Zwecke** verwendet werden, kommerzielle Werbung ist nicht erlaubt. Gleiches gilt sinngemäß für das Verteilen oder Auflegen von Informationsmaterialien.
15. Alle Plakate und Aushänge sowie sonstige Informationsmaterialien müssen ein **Impressum** aufweisen, durch welches die für die Verteilung verantwortliche Personengruppe oder Person eindeutig erkennbar ist.
16. Plakate und Aushänge sowie sonstige Informationsmaterialien dürfen **weder gesetzwidrige, sittenwidrige oder diskriminierende Inhalte noch solche, die den Interessen bzw. Aufgaben der FHWien der WKW entgegenstehen**, aufweisen.
17. Das Aufkleben oder Verteilen von **Klebern, Stickern und ähnlichem** hat zu unterbleiben. Werden solche Materialien dennoch verteilt, trägt die für die Verteilung verantwortliche Personengruppe oder Person allfällige für die Entfernung von diesen Materialien notwendigen Reinigungskosten.

18. Plakate und Aushänge sowie sonstige Informationsmaterialien, die den vorliegenden Regelungen widersprechen, werden umgehend **entfernt**. Die FHWien der WKW behält sich vor, die dadurch entstandenen Kosten an die im Impressum genannte/n verantwortliche/n Person/en zu verrechnen.

C. Veranstaltungen

19. **Veranstaltungen** sind mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Service Point zu beantragen. Die genauen Flächen bzw. Räumlichkeiten werden vom Service Point zugewiesen. Im Übrigen wird auf die §§ 5 Abs 2 und 3 sowie 13 Abs 1 und 2 HSG 2014 sowie eine allfällige gesonderte Richtlinie zur Abhaltung von Veranstaltungen an der FHWien der WKW verwiesen.

Stand: 15.03.2021

Auszug aus der Richtlinie der FHWien der WKW „Richtlinie zur Genehmigung und Gestaltung von ÖH-Wahlwerbung an der FHWien der WKW“, Version 04